



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

**Gemeinsame Stellungnahme IDW und WPK
zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Einrichtung von anerkannten Hoch-
schulausbildungsgängen und zur Anrechnung von Studienleistungen nach §§ 8a und 13b
der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung – WiPrAusbV)**

IDW und WPK haben mit Schreiben vom 13. August 2004 gemeinsam gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zum Referentenentwurf einer Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung wie folgt Stellung genommen:

Bevor wir zu den Regelungen im einzelnen Stellung nehmen, dürfen wir zunächst auf eine aus unserer Sicht zentrale Frage hinsichtlich der Gestaltung des Übergangs auf die Neuregelungen eingehen. Nach Inkrafttreten der WiPrAusbV würden Bewerber nach der vorliegenden Fassung unmittelbar die Möglichkeit haben, die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach §§ 6 ff.

WiPrAusbV-E zu beantragen. Es muß unseres Erachtens sichergestellt werden, daß nur solche Studienleistungen anerkannt werden, die nach Maßgabe der neu erarbeiteten Referenzrahmen und Curricula erbracht wurden. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung erbrachte Prüfungsleistungen konnten noch nicht in Studiengängen erbracht werden, die sich an dem Referenzrahmen und den Curricula orientieren. Wir schlagen deshalb, wie bereits vorgetragen, vor, daß bei **Prüfungsverkürzung nach §§ 6 ff. WiPrAusbV-E nur Prüfungsleistungen anerkannt werden sollten, die nach Inkrafttreten der Verordnung in Studiengängen erbracht werden, deren Studien- und Prüfungsinhalten der Referenzrahmen und die Curricula zugrunde liegen.** Ansonsten träte eine erhebliche Rechtsunsicherheit ein, da in der Vergangenheit erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern, deren Studien- und Prüfungsinhalte sich nicht an dem Referenzrahmen und den Curricula ausrichten konnten, sich nun hieran messen lassen müßten.

Im Einzelnen dürfen wir zu den Regelungen die folgenden Anmerkungen machen:

zu § 1 WiPrAusbV-E

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 WiPrAusbV-E ist die besondere Eignung von Hochschulausbildungsgängen zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern insbesondere gegeben, wenn sie gemäß den Vorgaben der WiPrAusbV akkreditiert werden. Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ entsteht der Eindruck, daß nicht nur die

„insbesondere“ entsteht der Eindruck, daß nicht nur die Akkreditierung nach Maßgabe der WiPrAusbV zur Anerkennung von Studiengängen führt.

Da der Verordnungsentwurf dies jedoch nicht vorsieht, muß das Wort „insbesondere“ gestrichen werden.

2. Studiengänge, die nach der WiPrAusbV akkreditiert werden, bedürfen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 WiPrAusbV-E keiner ausdrücklichen Anerkennung durch Bund und Länder. Das heißt, daß die Akkreditierung eines Studienganges durch eine Akkreditierungsagentur die „Anerkennung“ i.S. des § 8a WPO ist. § 8a Abs. 3 WPO berechtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter anderem, durch Rechtsverordnung die für die Anerkennung von Hochschulausbildungsgängen zuständige Stelle zu bestimmen. Durch die WiPrAusbV wird diese Aufgabe Akkreditierungsagenturen übertragen. Akkreditierungsagenturen sind keine öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, sondern privatrechtlich verfaßte juristische Personen. Es ist zwar grundsätzlich zulässig, staatliche Aufgaben, hierbei dürfte es sich bei der Anerkennung von Studiengängen, die das staatliche Wirtschaftsprüferexamen teilweise ersetzen, handeln, im Wege der Beleihung Privaten zu übertragen. Hierzu bedarf es jedoch einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung. Diese enthält § 8a WPO nicht.

Vor diesem Hintergrund regen wir an zu prüfen, ob die Anerkennung nach § 8a WPO im Wege der Akkreditierung von Studiengängen durch privatrechtlich verfaßte Akkreditierungsagenturen zulässig ist.

zu § 2 WiPrAusbV-E

1. Aus unserer Sicht ist zu prüfen, ob **die Masterabschlußarbeit nach § 2 Abs. 3 Satz 6 WiPrAusbV-E zwingend dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ zugeordnet werden sollte.**
2. § 2 Abs. 3 WiPrAusbV-E macht den Zugang zu dem zweijährigen Masterstudium von dem erfolgreichen Abschluß des Bachelorstudiums, der Ableistung von Praxiszeit sowie dem Bestehen einer Zugangsprüfung abhängig. Aus unserer Sicht bedarf es für die Hochschulen, die diese Norm in der Praxis anwenden müssen, einer **Klarstellung**, ob der Abschluß des Bachelorstudiums und die Ableistung der Praxiszeit Voraussetzung für die Zulassung zu der Zugangsprüfung sind oder diese Prüfung auch bereits während der Praxiszeit abgelegt werden kann und somit die drei Voraussetzungen – erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium, Ableistung der Praxiszeit und Bestehen der Zugangsprüfung – erst im Zeitpunkt der Einschreibung als Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Wir regen ferner an zu prüfen, ob die Einführung einer Beschränkung der **Wiederholbarkeit der Zugangsprüfung nicht angemessen wäre. Damit würde zugleich sichergestellt, daß in der Praxis einheitlich verfahren wird.**

3. Wir begrüßen es, daß die Verordnung neben dem Referenzrahmen auch die darauf basierenden Curricula aufführt.

Wir regen jedoch an, die Begründung wie folgt zu ändern:

Weitergehende Ausführungen des Berufsstandes zu Inhalt, Form und Ablauf der Vorlesungen und Prüfungen sowie der ECTS-Vergabe sind einem Curriculum vorbehalten; dem Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre ist Rechnung zu tragen. Der so eben benannte Kreis ist berechtigt, ergänzend dieses Curriculum zu erstellen, das den Hochschulen zur Errichtung der Studiengänge Vorschläge machen kann.

zu § 3 WiPrAusbV-E

1. § 3 Abs. 2 WiPrAusbV-E verlangt ein einheitliches Votum der an der Akkreditierung mitwirkenden Vertreter der Berufspraxis. Kommt dieses nicht zu Stande, bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine unabhängige Schiedsstelle. Wir haben Bedenken, ob es dem Bestimmtheitsgebot genügt, daß die Verordnung offen läßt, welche Stelle ggf. als unabhängige Schiedsstelle benannt wird und diese Benennung erst im konkreten Fall erfolgen soll. Von der Einrichtung eines weiteren Gremiums raten wir ab. Als „Schiedsstelle“ bietet sich die Aufgabenkommission an, die fachlich und inhaltlich intensiv mit der Wirtschaftsprüferprüfung befasst ist und deren Mitglieder mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit berufen werden.
2. **Wir halten es als Element der Qualitätssicherung weiterhin für erforderlich, den Turnus für eine Reakkreditierung zu regeln.**

Zu § 4 WiPrAusbV-E

Die Beteiligung des Berufsstandes an den Zugangs- und Fachprüfungen der Hochschulen ist ein aus unserer Sicht nach wie vor unverzichtbares Element der Qualitätssicherung. Wenn dieser Beteiligung im Einzelfall das Hochschulrecht entgegenstehen sollte, wären unseres Erachtens die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt mit der Folge, daß eine Akkreditierung nicht möglich wäre.

Zu § 5 WiPrAusbV-E

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 WiPrAusbV-E stellt darauf ab, daß das Abschlußzeugnis des Masterstudienganges am Tag des erstmaligen Eingangs bei der Prüfungsstelle nicht älter als 4 Jahre sein darf. Diese Regelung halten wir grundsätzlich für ausreichend. Wir möchten jedoch zu bedenken geben, nicht auf den erstmaligen Eingang bei der Prüfungsstelle abzustellen. Es könnte ansonsten die Situation eintreten, daß ein Bewerber, der die Prüfung nicht besteht und sich erst längere Zeit nach dem Nichtbestehen zu einer

und sich erst längere Zeit nach dem Nichtbestehen zu einer Wiederholungsprüfung meldet, sich - angesichts der vorgesehenen Formulierung des § 3 Abs. 1 Satz 2 WiPrAusbV-E mit Erfolg - darauf beruft, sein Abschlußzeugnis seinerzeit bei der erstmaligen Vorlage rechtzeitig vorgelegt zu haben. Diese Möglichkeit sollte ausgeschlossen werden.

Wir regen daher an, daß das Abschlußzeugnis zum Zeitpunkt der Zulassung nicht älter als 4 Jahre sein darf.

2. § 8a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WPO ermächtigt das BMWA, in der § 8a WPO umsetzenden Verordnung die Voraussetzungen der frühzeitigen Zulassung zur Prüfung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 WPO, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, zu bestimmen. Die WiPrAusbV enthält bisher keine entsprechenden Regelungen. Nach derzeitigem Gesetzgebungsstand dürfte unseres Erachtens eine frühzeitige Zulassung zur Prüfung für die Absolventen anerkannter Hochschulausbildungsgänge nicht möglich sein. Wir regen daher an, die Verordnung um diesbezügliche Regelungen zu ergänzen.

Zu § 6 WiPrAusbV-E

1. Nach § 13b WPO werden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen angerechnet. Entsprechend sollte § 6 Abs. 1 Satz 1 WiPrAusbV-E formuliert sein. Statt „können angerechnet werden“ müßte es „werden angerechnet“ lauten.
2. Es ist eine administrative Herausforderung, für jeden einzelnen Bewerber, der einen entsprechenden Antrag stellt, festzustellen, ob gleichwertige Prüfungsleistungen i. S. d. §§ 6 ff. WiPrAusbV erbracht worden sind.

Wir halten es daher für sinnvoll, daß die Hochschulen feststellen lassen können, ob die von ihnen geplanten schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichwertige Prüfungen i.S.d. § 13b WPO sind. In diesen Fällen halten wir jedoch eine nochmalige gesonderte Feststellung im Zulassungsverfahren, bei der Zulassung des einzelnen Kandidaten zum Wirtschaftsprüferexamen, nicht mehr für erforderlich.

Wir gehen davon aus, daß eine *nachgelagerte* detaillierte Einzelfallprüfung auf die Fälle beschränkt bleiben kann, in denen Prüfungsleistungen zu beurteilen sind, die nicht an einer Hochschule erbracht worden sind, die im Vorfeld die Gleichwertigkeit ihrer Prüfungen hat feststellen lassen.

Zu § 7 WiPrAusbV-E

1. Nach § 7 Abs. 1 WiPrAusbV-E ist die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an Hand eines Referenzrahmens und darauf basierender Curricula zu beurteilen; § 2 Abs. 4 WiPrAusbV-E gilt entsprechend. Aus dieser Formulierung könnte der Schluß gezogen

werden, daß der Referenzrahmen und die Curricula nach § 7 Abs. 1 WiPrAusbV-E nicht mit dem Referenzrahmen und den Curricula nach § 2 Abs. 4 WiPrAusbV-E identisch sind. Dies ist unseres Erachtens nicht beabsichtigt. Deshalb sollte § 7 Abs. 1 WiPrAusbV anders formuliert werden.

Wir empfehlen folgende Klarstellung:

Schriftliche und mündliche Prüfungen sind nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gem. § 13b Satz 1 der WPO anhand des Referenzrahmens und der Curricula nach § 2 Abs. 4 zur Anrechnung festzustellen.

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 WiPrAusbV-E stellt wie § 5 Abs. 1 Satz 2 WiPrAusbV-E auf die erstmalige Vorlage der Leistungsnachweise bei der Prüfungsstelle ab. Hierzu gilt das bereits oben zu § 5 WiPrAusbV-E Gesagte.
3. Im Übrigen dürfen wir an dieser Stelle noch einmal anregen, Prüfungsleistungen von der Anrechnung und Anerkennung auszunehmen, die vor Inkrafttreten der WiPrAusbV erbracht worden sind. Dies halten wir vor allem aus Praktikabilitätsbetrachtungen für zwingend geboten, da sich die Studien- und Prüfungsangebote der Hochschulen erst nach Inkrafttreten der WiPrAusbV sowie der Beschlußfassung des Referenzrahmens und der Curricula an diesen Vorgaben ausrichten können. Andernfalls steht zu erwarten, daß es in Ermangelung von Regelungen, die in der Vergangenheit erbrachte Prüfungsleistungen erfassen, zu erheblicher Rechtsunsicherheit kommen und eine notwendige detaillierte Einzelprüfung einen unangemessen hohen administrativen Aufwand bedingen wird.

Hierzu unterbreiten wir den Vorschlag, § 7 WiPrAusbV-E um folgenden neuen Absatz (4) zu ergänzen:

Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Prüfungsleistungen, die nach dem [Tag des Inkrafttretens der WiPrAusbV] in Studiengängen erbracht worden sind, deren Studien- und Prüfungsinhalten der Referenzrahmen und die Curricula nach § 7 Abs. 1 Satz 1 zugrunde liegen. Maßgeblich ist das Datum des Leistungsnachweises.

Zu § 8 WiPrAusbV-E

Nach § 8 Abs. 3 WiPrAusbV-E findet § 19 Abs. 5 der WiPrPrüfV Anwendung. Nach dieser Bestimmung ist eine Ergänzungsprüfung dann nicht möglich, wenn die Prüfung nur das Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ umfaßt. Wir halten dies nicht für ausreichend. **Unseres Erachtens ist eine Ergänzungsprüfung auch dann auszuschließen, wenn Prüfungsleistungen sowohl auf den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ als auch auf dem Prüfungs-**

gebiet „Wirtschaftsrecht“ als gleichwertig angerechnet werden oder wenn neben die Anrechnung einer gleichwertigen Prüfungsleistung nach § 13b WPO die Verkürzung der Prüfung nach § 13 WPO tritt. In beiden Fällen umfaßt die Wirtschaftsprüferprüfung jeweils nur noch zwei Prüfungsgebiete. Wie in Bezug auf die verkürzte Prüfung nach § 13a WPO sollte bereits dann die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung nicht gegeben sein. Dies halten wir vor allem auch aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Kandidaten, die eine verkürzte Prüfung nach § 13a WPO ablegen, für zwingend geboten.